

Straßenbahnen vgl. Urteil BG Erfurt, NJ 1982/6, S. 287.  
Über eine erneute Erteilung derartiger Er-

laubnisse entscheidet auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen das dafür zuständige Organ.

### §56

#### Einziehung von Gegenständen

(1) Gegenstände, die zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt werden oder zur Benutzung bestimmt sind oder die durch eine solche Tat erlangt oder hervorgebracht werden, können eingezogen werden. Sind solche Gegenstände veräußert worden, kann auch ihr Erlös eingezogen werden. Die eingezogenen Gegenstände werden mit Rechtskraft des Urteils Volkseigentum.

(2) Gegenstände, die in sozialistischem Eigentum stehen, sowie Gegenstände, deren Einziehung vom Gesetz durch andere Organe vorgesehen ist, unterliegen nicht der gerichtlichen Einziehung.

(3) Gegenstände, die einer Person durch die Straftat rechtswidrig entzogen wurden, werden nur eingezogen, wenn der Geschädigte nicht mehr feststellbar ist. Zur Straftat benutzte oder zur Benutzung bestimmte Gegenstände, die nicht Eigentum des Täters oder Beteiligten sind, können eingezogen werden, wenn der Eigentümer die ihm zur Verhinderung eines Mißbrauchs dieser Gegenstände obliegende Sorgfaltspflicht verletzt hat oder wenn die Einziehung zum Schutze der Gesellschaft notwendig ist.

(4) Die Einziehung kann vom Gericht selbständig angeordnet werden, wenn gegen den Täter ein Verfahren zwar nicht durchführbar, vom Gesetz aber nicht ausgeschlossen ist.

(5) Gegenstände im Sinne dieser Bestimmung sind Sachen, Rechte, künftige Gewinne und andere materielle Vorteile.

1. Gegenstände, die zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt worden sind oder werden sollten oder durch sie erlangt oder hervorgebracht wurden, können eingezogen werden, wenn sie dem Täter bzw. Teilnehmer gehörten (Abs. 1). Die Einziehung hat einen bestimmten Sicherungscharakter (OG-Urteil vom 19.2.1970/2 Ust 25/69). Bei fahrlässigen Straftaten ist Einziehung nicht möglich.

§ 56 ist eine **Kann-Bestimmung**. Es müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einziehung geprüft und festgestellt werden, wie z. B. die Schwere der Straftat, Motive und die Persönlichkeit des Täters. Bei der Einziehung von Gegenständen, die zur Straftat benutzt wurden oder werden sollten, muß ein angemessenes Verhältnis der materiellen Folgen der Einziehung, vor allem des Sach- und Nutzwertes des Ge-

genstandes für den Angeklagten, zur Tatschwere sowie der sie zum Ausdruck bringenden Hauptstrafe gewahrt werden (BG Dresden, Urteil vom 17. 2. 1969/S. 2/69). Auch hierbei ist der Sicherungscharakter zu beachten. Eine relativ niedrige Hauptstrafe (Verurteilung auf Bewährung mit Androhung einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe) wegen geringen Tatbeitrags rechtfertigt z. B. nicht die Einziehung eines Pkw (BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 7. 2. 1969/4 BSB 15/69).

Auch bei weniger schweren Eigentumsstraftaten müssen die materiellen Folgen im angemessenen Verhältnis zur Tatschwere stehen (z. B. die Einziehung eines Bootes, mit dem Fische, die Eigentum eines sozialistischen Fischereibetriebes sind, gestohlen wurden (OG-Urteil vom 15. 8.1973/2 Zst 9/73). Benutzt dagegen der Täter über